

Antikorruptionsrichtlinie

Förderverein AGIR Suisse

1. Zweck und Verhältnis zu Statuten und Geschäftsordnung

AGIR Suisse verpflichtet sich zu einem transparenten, integren und verantwortungsvollen Umgang mit sämtlichen anvertrauten Mitteln. Korruption, Bestechung, Schmiergeldzahlungen und persönliche Vorteilsnahme werden nicht toleriert.

Diese Richtlinie stützt sich auf die Statuten des Fördervereins AGIR Suisse und konkretisiert Ziffer 15 «Compliance und Antikorruption» der Geschäftsordnung des Vorstands. Gemäss Geschäftsordnung bildet sie einen integrierenden Bestandteil derselben. Sie ergänzt zudem das Spesenreglement sowie die Regelungen zur Buchhaltung und Mittelkontrolle. Bereits dort geregelte Finanz- und Kontrollverfahren werden in dieser Richtlinie nicht wiederholt. Bei Widersprüchen gehen zwingendes Recht und die Statuten dieser Richtlinie vor.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für:

- Vorstand, Beirat, Mitarbeitende und freiwillig für AGIR Suisse tätige Personen;
- AGIR Benin und dessen Verantwortliche, soweit Tätigkeiten oder Ausgaben durch AGIR Suisse finanziert werden;
- externe Dienstleister, Berater, Anwälte, Vermittler und weitere Personen, die im Auftrag oder mit Mitteln von AGIR Suisse handeln.

3. Verbot von Bestechung und inoffiziellen Zahlungen

Unzulässig sind insbesondere:

- Geld, Geschenke oder andere Vorteile anzubieten, zu versprechen, zu verlangen oder anzunehmen, um eine Entscheidung zu beeinflussen;
- inoffizielle Zahlungen oder sogenannte Beschleunigungszahlungen an Behörden oder Amtspersonen zu leisten;
- Dritte einzuschalten, um Zahlungen oder Handlungen vorzunehmen, die AGIR selbst nicht vornehmen dürfte;
- falsche, unvollständige oder irreführende Rechnungen, Quittungen oder Abrechnungen zu erstellen oder zu akzeptieren.

4. Behörden, Gebühren und Vermittler

Gebühren an Behörden dürfen nur bezahlt werden, wenn sie offiziell vorgesehen und nachvollziehbar sind. Nach Möglichkeit ist eine Rechnung, Gebührenbestätigung, Quittung oder ein vergleichbarer Nachweis einzuholen.

Wird eine zusätzliche oder nicht offiziell ausgewiesene Zahlung verlangt, wird diese grundsätzlich nicht geleistet. Die Forderung ist soweit möglich zu dokumentieren und AGIR Suisse unverzüglich zu melden.

Bei externen Dienstleistern oder Vermittlern muss nachvollziehbar sein, wer die Leistung erbringt, welche Leistung erbracht wird, weshalb sie notwendig ist und welche Vergütung vereinbart wurde. Unklare Pauschalpositionen wie «Vermittlungskosten» oder «Sondergebühren» sind zu erläutern.

5. Geschenke, Einladungen und Interessenkonflikte

Geschenke, Einladungen oder andere persönliche Vorteile dürfen niemals angeboten oder angenommen werden, wenn sie eine Entscheidung beeinflussen könnten oder dieser Eindruck entstehen könnte. Geldgeschenke sind nicht zulässig. Kleine, landesübliche Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert können zulässig sein, sofern keine Gegenleistung erwartet wird.

Interessenkonflikte sind gemäss Ziffer 5 der Geschäftsordnung offenzulegen. Betroffene Personen treten bei entsprechenden Entscheidungen in den Ausstand; der Ausstand wird gemäss Geschäftsordnung im Protokoll festgehalten.

6. Meldung von Verdachtsfällen

Forderungen nach Schmiergeld, Verdachtsfälle und mögliche Verstösse gegen diese Richtlinie sind dem Vorstand von AGIR Suisse unverzüglich zu melden. Meldungen werden vertraulich behandelt. Personen, die in gutem Glauben einen Verdacht melden, dürfen wegen der Meldung keine Nachteile erfahren.

Bei einer inoffiziellen Zahlungsforderung gilt grundsätzlich:

- nicht bezahlen;
- nach einer offiziellen Gebührenregelung oder Rechnung fragen;
- Stelle, Datum, Betrag und Anlass soweit möglich dokumentieren;
- AGIR Suisse informieren;
- das weitere Vorgehen gemeinsam festlegen und bei Bedarf unabhängigen rechtlichen oder institutionellen Rat einholen.

7. Verstösse

Verstösse werden durch den Vorstand geprüft. Je nach Schwere können insbesondere Rückforderungen, Einschränkungen finanzieller Kompetenzen, die Beendigung einer Zusammenarbeit, die Abberufung aus einer Funktion oder eine Meldung an zuständige Behörden erfolgen.

8. Verbindlichkeit für AGIR Benin

Die Einhaltung dieser Richtlinie ist Voraussetzung für die Verwendung von Mitteln, die AGIR Suisse AGIR Benin zur Verfügung stellt. AGIR Benin informiert seine verantwortlichen Personen über diese Grundsätze und meldet wesentliche Verdachtsfälle oder Verstösse unverzüglich an AGIR Suisse.

9. Inkrafttreten

Diese Antikorruptionsrichtlinie wurde gestützt auf die Statuten und in Ergänzung der Geschäftsordnung vom Vorstand des Fördervereins AGIR Suisse am [Datum] beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Reto Frey
Präsident

Dr. Flavian Ruf
Aktuar

Abdullahi Fah
Kassier

[Signature]

Unterschrift / Datum

[Signature] / Datum